

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 8/25

Bamberg, 14.04.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 14.09.2026	09:30 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Bamberg, Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg von Königsfeld

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Königsfeld	133	Gebäude- und Freifläche	Hauptstr. 27	0,1126	1266

Zusatz: Ganzes Gemeinderecht

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus inkl. Anbau und Nebengebäude

Zweigeschössiges Wohnhaus, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Nord- und Westfassade wahrscheinlich asbesthaltig, keine Heizung, nicht nutzbarer Zustand, Feuchtschäden und Rissbildungen, in den letzten Jahrzehnten keine Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Gebäudenutzung bis Oktober 2025, momentan leerstehend.

Baujahr nicht bekannt.

Anbau: ehemaliger Stall und Lagerscheune, Erdgeschoss massiv ausgeführt, Wände nicht verputzt, Fassaden Verformungen.

Sanierung nicht wirtschaftlich, zusätzliche Bebauung möglich.

Nebengebäude: zwei Geschosse, Risse in Südseite, Erdgeschoss massiv gemauert, Oberge-

schoß zum Teil Holzwände vorhanden

Innenbesichtigung war nicht möglich.
Grundstück erschlossen.;

Verkehrswert: 49.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Hock
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 17.04.2026

Stephan, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig